

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies

1. durch Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes oder
2. durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde oder
3. an der Amtstafel der Gemeinde

kundzumachen.“

2. In § 44a Abs. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

3. § 44a Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können und der Bescheid durch Edikt zugestellt wird.“

4. In § 44a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „„Amtsblatt zur Wiener Zeitung““ durch die Wortfolge „Rechtsinformationssystem des Bundes“ ersetzt.

5. § 44a Abs. 3 letzter Satz entfällt.

6. In § 44b Abs. 1 erster Satz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

7. Dem § 44b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 39 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann. § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 ist nicht anzuwenden.“

8. Dem § 44d wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Behörde kann im Edikt eine angemessene, spätestens eine Woche vor dem Tag der mündlichen Verhandlung endende Frist bestimmen, innerhalb derer Parteien zu ihren Einwendungen gemäß § 44b Abs. 1 weiteres Vorbringen erstatten können. Nach Ablauf dieser Frist erstattetes Vorbringen ist von der Behörde nicht zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist im Edikt hinzuweisen.“

9. In § 44e Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens eine Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung“ durch die Wortfolge „tunlichst binnen einer Woche nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung“ ersetzt.

10. § 44g entfällt.

11. § 44f erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 44g.“ und nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„§ 44f. Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, die von ihm zu tragenden Barauslagen direkt zu zahlen.“

12. In § 44g (neu) Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Bescheide sind durch Edikt zuzustellen.“

13. In § 44g (neu) Abs. 2 erster Satz wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

14. Dem § 82 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 41 Abs. 1, § 44a Abs. 1 bis 3, § 44b Abs. 1 und 3, § 44d Abs. 3, § 44e Abs. 3, § 44f, die Paragraphenbezeichnung des § 44g und § 44g Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt § 44g außer Kraft. In am 1. Jänner 2026 anhängigen Verfahren, auf die die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht zutreffen, kann die Behörde Schriftstücke an mehr als 50 Personen auch dann gemäß § 44g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 durch Edikt zustellen, wenn diese persönlich verständigt worden sind, dass (weitere) Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. In anhängigen Verfahren, in denen der Antrag bereits gemäß § 44a kundgemacht worden ist, hat keine neuerliche Kundmachung des Antrages zu erfolgen; § 44a Abs. 3 erster Satz, § 44d Abs. 3 und § 44g Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 sind nach Ablauf der gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 gesetzten Frist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Parteien persönlich davon zu verständigen sind, dass weitere Edikte auch im Rechtsinformationssystem des Bundes, jedoch nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart werden und der Bescheid durch Edikt zugestellt wird.“